(N. 137.)

JOURNAL

des

Nieder- und Mittel-Rheins.

Aachen, Donnerstag, den 16. November 1815.

N.° 145.

Bekanntmachung und Verordnung.

In jener Zeit der Gefahr, wo die Wage der Gerechtigkeit sich noch nicht völlig auf unsere Seite geneigt hatte, war es gleich erfreulich und erhebend, in den vielen Anerbietungen selbst angesessener Staatsbürger, zur Vertheidigung der schwererrungenen Freiheit die Waffen freiwillig ergreifen zu wollen, die sichere Bürgschaft gewinnen zu können, dass der ungewisse Kampf keines zweifelhaften Ausgangs seyn werde.

Ging der Landsturm des Unterbanners Cronenberg im Herzogthum Berg allen andern mit einem höchst ehrenvollen Beispiel freudigst bereitwilliger Hingebung für die grosse Sache voran, so musste nicht weniger dankbar erkannt werden, dass die kaum erst mit dem Staate vereinigten Gegenden der Mosel und Saar, den nördlichsten der Provinzen, welche zu den uralten Besitzungen des Königreichs gehören, in keiner Art nachzustehen sich beeiferten.

Wie in Meurs, Crefeld, dem Clever und Gelder Lande die mehrsten Freiwilligen herbeieilten, so traten an der Saar und Mosel viele Jünglinge und Männer auf, um als Jäger den Vorzug, dem alten deutschen Vaterlande wieder anzugehören, nöthigenfalls mit ihrem Blute zu behaupten.

Den Umständen war es damals angemessener, jene Freiwilligen nicht den vielfältig geäusserten Wünschen nach, in ein besonderes Corps zu sammeln, sondern sie nach der allgemeinen Vorschrift in kleinere Abtheilungen den Regimentern anzuschliessen.

Des Königs Majestät indess eingedenk der höchstihnen vorgetragenen Wünsche und huldreichst bereit, die Würdigung derselben durch ein bleibendes ehrenvolles Anerkenntniss zu bethätigen, haben unterm 3. v. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, ein

Rheinisches Schützen-Bataillon

unverweilt zu bilden, welches nur aus Freiwilligen errichtet werden soll.

Den Stamm desselben liefern die Jäger-Abtheilungen welche sich bei den Regimentern des Heeres befinden, und wenn bereits eine nahmhafte Zahl freiwilliger Schützen sich zur Aufnahme in dieses Bataillon gemeldet hat; so darf nicht bezweifelt werden, dass auch die geeignete Jugend der königl. Rhein-Provinzen sich beeilen wird, den Vorzug zu erlangen, einem ausgezeichneten Corps anzugehören.

Um hierzu noch mehr Gelegenheit zu geben, werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

1. Der Eintritt in das Bataillon steht Jedem frey, welcher das 17. Jahr zurückgelegt und das 35. noch

nicht erreicht hat und bereit ist, fünf Jahre, mithin so lange zu dienen, wie dem Gesetz vom 3. September 1814 gemäs, erforderlich ist, um der Pflicht für den activen Militair-Dienst zu genügen.

2. Da durch die Formation ein ganz nationales Corps entstehen soll, es überhaupt aber auch verfassungswidrig ist, Ausländern den Eintritt in königliche Kriegsdienste zu gestatten, so kann Jeder, der ausser dem Umfange der königlichen Staaten geboren worden, keine Aufnahme im Rheinischen Schützen-Bataillon finden, es wäre denn dafs er während des nun beendeten Krieges bei irgend einer Abtheilung im Heere mitgefochten hätte und dieses nachzuweisen im Stande ist.

3. Darf aber nur eine Aufnahme in dem Bataillon erwarten

a) Jeder, der völlig gesund, wohlgebaut und mindestens 5 Fufs 4 Zoll rheinisch hoch ist.

b) Jeder, welcher durch glaubhafte Zeugnisse über einen völlig unbescholtenen Lebenswandel und auch darüber sich ausweisen kann, weder in bürgerlichen noch militairischen Verhältnisen eine entehrende Strafe erlitten zu haben, noch in ersteren einer Criminal-Untersuchung ausgesetzt gewesen zu seyn. Eine Verschweigung dieser Fälle würde strenge Ahndung und augenblickliche Ausstofsung aus dem Corps nach sich ziehen.

c. Jeder, welcher darzuthun vermag, dafs er bisher sich redlich genährt und nicht ein vagabondirendes Leben geführt habe, und eben so wenig heimathlos sey.

4. Junge Leute unter 20 Jahren haben ihrem Gesuche um Anstellung ein Zeugnifs beizufügen, wodurch entweder die Obrigkeit bekundet, dafs sie elternlos sind und mit wissen des Vormundes die Aufnahme nachsuchen, oder aber die Eltern zu erkennen geben, dafs sie dem Schritte ihre Billigung nicht versagen.

5. Wissenschaftliche Bildung mit lobenswerther Aufführung verknüpft, erwerben Ansprüche auf Berücksichtigung und Beförderung; und wenn überhaupt jeder sich eignende Schütze den Grad eines Officiers zu erlangen im Stande ist, dürfen doch besonders diejenigen schon auf Ernennung zu Gefreten, Unterofficiers und Feldwebel etc. zählen, welche im Schreiben, Lesen und Rechnen fertig sind.

6. Waffen und vollständige Montur werden aus den königlichen Magazinen verabreicht, doch steht einem jeden Schützen frei, mit selbigen nach der noch zu ertheilenden Probe, sich aus eigenen Mitteln zu versehen, und werden nähere Bestimmungen ergehen, ob und inwiefern alsdann eine Vergütung aus den königl. Cassen zu erwarten und zu gewähren seyn dürfte.

7. Obgleich gewifs für viele es nur eine sehr untergeordnete Rücksicht seyn wird, dafs die Schützen höheren Sold beziehen; so wird doch Jeder um so mehr Werth auf die Annehmlichkeiten legen, welche der Dienst der leichten Truppen mit sich führt; und schon deshalb steht nicht zu zweifeln, dafs besonders alle Jagdbeflissene, die Söhne der Förster unh Waldhüter etc., mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen werden, welche die Organisation eines Schützen-Bataillons und dessen Bestimmung darbieten, um sich einem Dienste zu widmen, dem die früheren Beschäftigungen so anpassend sind und welcher auch Aussicht auf angemessene Versorgung gewährt.

8. Der jetzt zu bestimmende Sammel-Platz für das Bataillon, wird die Stadt Königswinter am Rhein seyn, woselbst der commandirende Officier allen persönlichen Meldungen entgegen sehen wird.

9. Damit aber nicht allein die hier gegebenen Bestimmungen allgemein bekannt werden, sondern ebenfalls keine unrichtigen Deutungen erfahren, überhaupt auch die Einleitungen zur Formation ohne Misverständnisse gehörig und unverweilt in Vollziehung kommen, so ist für nöthig erachtet, Folgendes zu verordnen:

I. Nach Empfang dieses, lassen sämmtliche obere und untere Behörden es sich angelegen seyn, das Publikum von der bevorstehenden Formation des Rheinischen Schützen-Bataillons zu unterrichten, und ist dem Ermessen der Herren Gouvernements-Commissairen und Kreis-Directoren anheimgestellt, zu bewirken, dafs dies auf die zweckentsprechendste Art geschehe.

II. Jede Behörde ist verbunden, die betreffenden Freiwilligen ihres Orts aufzufordern, von ihr diejenigen Zeugnisse zu erbitten, ohne welche nach dem Vorstehenden eine Aufnahme im Bataillon für Niemand zulässig ist.

III. Für die Richtigkeit solcher Zeugnisse bleibt die ausstellende Behörde persönlich verantwortlich, so

wie dieselbe auch gehalten ist, Niemanden ein Atteſt zu ertheilen, dem die angegebenen Eignungen mangeln. Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs Atteſte, Päſſe, etc. koſtenfrei zu ertheilen ſind.

IV. Die Herren Kreis-Directoren haben die betreffenden Orts-Behörden zu veranlaſſen, daſs dieſe, mittelſt vollſtändiger National-Liſten, nach untenſtehendem Muſter, unfehlbar jeden 15ten und 30ten im Monat, alle Freiwilligen nahmhaft machen, welche ſich innerhalb dieſer Friſt für den Eintritt in das Schützen-Bataillon erklärten. Dieſe Liſten ſind für die erſte Hälfte eines Monats, bis zum 20ten deſſelben, für die zweite Hälfte aber, bis zum 5ten des nächſten Monats zuſammenzutragen und nach den Umſtänden mit einem Berichte von den Herren Kreis-Directoren an das königl. General-Commando der Rheiniſchen Provinzen *in dupto* unausbleiblich und bei Vermeidung einer Rüge einzuſenden.

V. Iſt es unzuläſsig, daſs die Behörden Freiwilligen Päſſe zur Reiſe nach dem Sammel-Platz des Bataillons ertheilen, denen die oben angegebenen Eignungen mangeln; doch haben ſie in den beſtimmten Friſten zu berichten, wenn und warum ein ſolcher Paſs vorenthalten werden müſſen.

VI. Jeder Schütze muſs in der Regel die Reiſe zum Sammel-Platze auf eigene Koſten unternehmen; doch ſoll in beſondern Fällen, dem nächſten Etappen-Commandanten geſtattet ſeyn, einem Freiwilligen eine Marſch-Route mit Anweiſung auf frei Quartier und etappenmäſsige Verpflegung zu ertheilen. Dies darf indeſs nur alsdann geſchehen, wenn

VII. der betreffende Etappen-Commandant aus den Zeugniſsen des Freiwilligen und nach einer mit Rückſicht auf gegenwärtige Beſtimmungen anzuſtellenden Prüfung zu ſchlieſsen berechtigt iſt, daſs deſſen Aufnahme im Bataillon unzweifelhaft ſey und der Commandant ſich von der Nothwendigkeit überzeugt, jene Unterſtützung zur Beförderung eines guten Vorhabens gewähren zu müſſen.

VIII. Gegenwärtige Verordnung ſoll im Journal für den Nieder- und Mittel-Rhein, wie in allen öffentlichen Blättern, welche in den Provinzen erſcheinen, die zum Bereich des General-Commandos gehören, zu drei verſchiedenenmalen nemlich gegenwärtig, am 1. Dezember d. und 1. Januar k. J., aufgenommen und eingerückt werden.

Aachen, den 9. November 1816.

Der kommandirende General in den königl. preuſsiſchen Provinzen am Rhein,

v. DOBSCHÜTZ.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präſident in den königl. pr. Provinzen am Rhein,

SACK.

Namentliches Verzeichniſs,

der Söhne ſämmtlicher obern und untern Forſtbeamten, welche ſich im Revier N. N., Kreis N. N., Regierungs-Departement N. N. befinden. N. N., den

Laufende Numer.	Vor- und Zunamen.	Alter von 1—25 Jahren.	Geburts- Ort.	Aufenthalts- Ort.	Geſundheits-Beſchaffenheit.	Gröſse. Zoll.	Gröſse. Str.	Gegenwärtige Beſchäftigung.	Erlangte Kenntniſſe und Fertigkeiten.	War bereits Soldat und wo?	Hat der Landwehrpflicht genügt im Regiment.	Iſt beweibt.	Bedienung des Vaters.	Bemerkungen.

Muſter zu einer National-Liſte, § IV.

N.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Gröſse. Fuſs.	Zoll.	Geburts-ort.	Provinz.	Gewerbe und Profeſſion.	Stand der Eltern.	Bisheriger Aufenthalts-ort.	War bereits Soldat.	Bemer-kungen.

Tagesgeſchichte.

Aachen, den 15. November.

Die Reſultate der Pariſer Unterhandlungen treten nunmehr allmählig ans Licht und äuſsern ihre Wirkung auf die Organiſation der königl. preuſsiſchen Rhein-Provinzen. Der Herr Ober-Präſident hat in dieſer Hinſicht officielle Mittheilungen erhalten, durch welche die im Werke geweſene Eintheilung der verſchiedenen Regierungs-Bezirke (nach der königl. Verordnung vom 30. April d. J.) denjenigen Modificationen unterliegt, welche die im Saar-Departement und auf dem rechten Rhein-Ufer erlangten Vergröſserungen nothwendig machen.

Es kommen nemlich zwei neue Regierungen nach Aachen und Trier, ſo daſs künftig die königl. preuſs. Rhein-Länder aus ſechs Regierungs-Bezirken beſtehen werden, wovon vier: Düſſeldorf, Aachen, Köln und Cleve unter das Ober-Präſidium des Herrn Geheimen Staatsrath Sack und zwei: Coblenz und Trier, worhin ſowohl die naſſauiſchen und oraniſchen Erwerbungen, nebſt Wetzlar und die dortigen Standesherrſchaftlichen Länder, als die neuen Erwerbungen an der Saar gehören werden unter das Ober-Präſidium des Herrn Grafen von Solms-Laubach kommen.

Hieraus geht alſo hervor, daſs die im Publikum verbreitet geweſenen Beſorgniſſe, als ob der Stadt Wetzlar, ſo wie den Aemtern Braunfels, Greifenſtein und Hohenſolms ein neuer Tauſch bevorſtünde, gänzlich ungegründet ſind; ſo wie es denn auf der andern Seite nicht mehr zu bezweifeln iſt, daſs das Fürſtenthum Siegen nunmehr ungetrennt an Preuſsen kommt und das Geſammthaus Naſſau durch Tauſch ein Aequivalent für die davon noch in Beſitz behaltenen Theile und für die Aemter Burbach und Neuenkirchen erhält.

In Kurzem wird auch die definitive Grenzberichtigung mit dem Königreiche der Niederlande vor ſich gehen, wozu der Herr Ober-Präſident Sack, für die ganze Grenz-Linie vom Luxemburgiſchen an, bis an den Nieder-Rhein und unten auf dem rechten Rhein-Ufer, Vollmacht und Auftrag erhalten hat. Wahrſcheinlich wird dieſe Operation nicht allein jede Ungewiſsheit über dieſe Grenz-Linie, ſondern auch einige Inconvenienzen heben, welche bisher durch die nicht definitiv und nach dem Intereſſe der beiderſeitigen Unterthanen regulirten Grenz-Punkte veranlaſst wurden.

So naht ſich nach und nach alles der definitiven Ordnung und ein weiſer, gerechter und wohlwollender König erwartet mit Sehnſucht den Augenblick der allgemeinen Ruhe, um in derſelben und durch dieſelbe das Glück ſeiner neuen Staaten zu begründen.

Berlin, 9. November.

Zur Feier der, nach ſo glorreich beendigtem Kriege, jetzt erfolgten Rückkehr unſeres geliebten Königs mit ſeinem hohen Verbündeten und der ſo höchſt erfreulichen näheren Verbindung beider Regenten-Häuſer durch die beſchloſſene Verbindung Ihrer königlichen Hoheit der Prinzeſſin Charlotte mit Sr. kaiſerlichen Hoheit dem Groſsfürſten Nicolaus, hatte die Bürgerſchaft der Reſidenz am 5. d. M. einen Ball und Souper in den Sälen des Schauſpielhauſes veranſtaltet.

Nachdem des ruſſiſchen Kaiſers und des Königs Majeſtäten, ſo wie die kaiſerlichen und königlichen Hoheiten, die an dieſem Abend veranſtaltete glänzende Erleuchtung der Stadt in hohen Augenſchein genommen hatten, wurden Allerhöchſtdieſelben vom Magiſtrat und den Stadtverordneten an den Pforten des Schauſpielhauſes empfangen und in die feſtlich

geschmückten Säle geführt, wo bereits die Gesandten der auswärtigen Mächte, so wie alle hohe Militair- und Civil-Autoritäten und die Officiere des hier eingerückten kaiserlich russischen Garde-Regiments und der preussischen Garnison versammelt waren.

Es wurde nun der Ball von den Allerhöchsten Personen eröffnet, der, nur durch die Abendtafel unterbrochen, bis spät in die Nacht dauerte. Die huldreiche Herablassung der Allerhöchsten Herrschaften verbreitete einen allgemeinen Frohsinn an diesem festlichen Tage, und die hohe Milde, mit welcher Allerhöchstdieselben die Huldigungen der getreuen Residenz annahmen, wird derselben ein ewiges Denkmahl und der schönste Lohn ihrer unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit bleiben.

Am 7. Vormittags statteten Se. Majestät der Kaiser Ihre Abschiedsbesuche bei des Königs Majestät, und bei sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses ab, die unmittelbar darauf Sr. kaiserl. Majestät von den Allerhöchsten und Hohen Herrschaften erwidert wurden. Mittags war bei Sr. Majestät dem Könige Tafel von 60 Couverts im Pfeiler-Saal. Abends Thee bei der Prinzessin Charlotte königl. Hoheit.

Gestern früh gegen 5 Uhr sind Se. Maj. der Kaiser, der durchaus alle Abschieds-Feierlichkeiten verbeten hatte, mit dem Fürsten Wolkonsky in aller Stille von hier über Frankfurt an der Oder nach Warschau abgereist; einige Stunden später erfolgte auf demselben Wege die Abreise Ihro kaiserlichen Hoheit der Grossfürstin Catharina.

Gestern Mittag war grosses Diner bei des Prinzen Wilhelm königl. Hoheit (Bruder Sr. Majestät.)

Aus dem Brandenburgischen, 7. November.

Der geheime Staatsrath Gruner, der in den Adelstand erhoben wird, geht als preuss. Gesandter wirklich nach Dresden, wogegen sich der Freiherr von Oelsen von da als preuss. Gesandter nach Stuttgard begiebt. (*Hmab. Corr.*)

Venedig, vom 31. October.

Heute wurde uns das unaussprechliche Glück zu Theil, JJ. MM. den Kaiser und die Kaiserin in unsern Mauern zu verehren. Allerhöchstdieselben stiegen an dem Markusplatze unter einem unbeschreiblichen Jubel einer zahllosen Menge aus allen Ständen an das Land.

— Nach der Hamburger Zeitung ist zu Wesel der berüchtigte Spürhund Napoleons, Schulmeister, seiner Haft entlassen und nach Frankreich zurückgesandt worden. Von der Schlauheit dieses Mannes liess es sich im Voraus erwarten, dass sein Geständniss ihn nicht in Gefahr bringen werde. Er war Bonapartes Haupt-Spion; dazu gehörte sicher Gewandheit und List: Eigenschaften, die zu allen Zeiten als Wegweiser dienten, die dreieinigte Erhöhung zu umgehen. — Nach derselben Zeitung führen die Preussen jetzt eine Menge erobertes Geschütz aus Frankreich von Namur die Maas hinab nach Wesel. Am 18. October liess der brave Kommandant von Wesel auf dem Fort Blücher Abends ein grosses Feuer anzünden.

— Auch das dänische Truppen-Contingent setzt sich in Marsch, durch Belgien in Frankreich einzuziehen. Es stösst zu Wellingtons Armee.

— Nach öffentlichen Blättern ist die Eröffnung des deutschen Bundestages zu Frankfurt wieder bis auf den 1. Februar 1816 verschoben. Man erinnert sich dabei der Sprichwörter. Aller Anfang ist schwer! Alles was der Deutsche thut, macht er langsam aber gut! Was lange reift, schmeckt wohl!

— Zwischen Valenciennes und Bouchain steht jetzt ein Lager von 8000 Preussen, 8000 Hannoveranern und 4000 Belgiern, wie das Orakel erzählt.

— Die preuss. Truppen führen die zu Longwy, Montmedy und Sedan gefundenen Kanonen, nach Wesel und Magdeburg. (*Köln. Zeit.*)

— Von Paris aus hat dem Hieronimus Bonaparte eine Sammlung von Edelsteinen und Silberzeug, so wie baare Geldsummen, die der Polizei-Minister in Verwahrung hatte, ausgeliefert werden müssen. Lauter ehrlich erworbenes Gut! — Der königl. preuss. Minister, Freiherr v. Humbold, geht nach Frankfurt auf den Bundestag; der Graf von Golz bleibt einstweilen in Paris als Gesandter. Als königl. preuss. Bevollmächtigter bei dem deutschen Bundestage wird der geheime Legationsrath v. Küster genannt; der Staatsrath Niebuhr geht dem Vernehmen nach, nach Rom als königl. preuss. Resident. (*Hamb. C.*)

— Nach Pariser Blättern hat Ney's Prozess am 9. November begonnen. Man glaubt, dass er dem Loose, erschossen zu werden, nicht entgehen wird.

— Am 18. Oct. ward zu Krakau das Wappen der freien Stadt aufgesteckt, und die Kommissarien Russlands, Preussens und Oestreichs (Miascynsky, von Reibnitz und Graf Schweerets-Sporrk) liessen in der Kathedralkirche die Abdankungs Urkunde des Königs

von Sachsen und die Uebereinkunft der Verbündeten, vermöge welcher Krakau zur freien Stadt erklärt wird, öffentlich vorlesen.

Frankreich.

Nachstehendes ist der wesentliche Inhalt der mit Frankreich, über dessen Geldleistungen und über die Räumung seines Gebiets etc. abgeschlossenen Uebereinkunft:

Am 13. Oct. haben sich die vier Mächte mit Frankreich, wegen der von letzterem übernommenen Geldleistungen über folgende Punkte verständigt.

1. Es wird als Grundsatz angenommen, dass Frankreich in den drei ersten Jahren, vom 1. Dez. 1815 an gerechnet, nicht über 270 Millionen Franken jährlich zahlt. — 2. Von diesen 270 Millionen werden 140 auf die bestimmte Entschädigung von 700 Millionen abgerechnet, so dass diese in fünf Jahren bezahlt sind. Die übrigen 130 Millionen aber dienen, wiewohl unter den nachstehenden Bedingen und Vorbehalten, zum Unterhalt der Occupations-Armee. — 3. Hat gleich Frankreich sich zum vollständigen Unterhalt jener Armee verpflichtet, so wollen doch die verbündeten Mächte, um diesem Reiche eine Erleichterung zu gewähren, falls es die Umstände erlauben, die Truppenzahl von Jahr zu Jahr vermindern, damit auf diese Weise jene 130 Millionen mit den wicklichen Unterhaltungskosten, welche anerkannt 150 Millionen betragen werden, in das Gleichgewicht kommen. — 4. Sollte diese Verminderung nicht thunlich seyn, so würde Frankreich den Unterschied zwischen jenen 150 Millionen und den wirklichen Unterhaltungskosten, jedoch auf keinen Fall über 20 Millionen jährlich beizufügen haben. — 5. Da Frankreich in den ersten drei Jahren auf keinen Fall über 270 Millionen jährlich bezahlen soll, so wird das wegen des erwähnten Unterschieds etwa noch Fehlende, welches für sämmtliche fünf Jahre unter der ungünstigsten Voraussetzung nicht über 100 Millionen hinausgehen kann, erst im vierten und fünften Jahre bezahlt. Sollte aber die franz. Regierung auch alsdann noch nicht jene Grenze von 270 Millionen überschreiten zu können glauben, so würde diese Zahlung, wiewohl gegen gehörige Sicherheit, auf das sechste Jahr auszusetzen seyn. — 6. Wenn nach drei Jahren die Fortdauer der militairischen Occupation aus politischen Gründen nicht mehr nöthig erachtet werden sollte, so wird die Truppenzahl in Verhältniss zu dem alsdann noch rückständigen Theile der Geldentschädigung vermindert. Frankreich kann alsdann der Besetzung überall ein Ende machen, indem es den Rest entweder baar, oder auf irgend eine andere von den Verbündeten gleich genügend geachtete Weise, abträgt. — 7. Die verbündeten Höfe werden die in den unausgeführt gebliebenen Artikeln des Friedens von 1814 begriffenen Reklamationsgegenstände der franz. Regierung zustellen, welche ihrerseits über die baldmöglichste Liquidation und Erstattung der reklamirten Summen Vorschläge zu machen hat. — Ein Zusatz vom 15. Oct. enthält noch die Bestimmung, dass um die Räumung des franz. Gebiets, mit Ausnahme der zur einstweiligen Besatzung bleibenden Truppen, möglichst zu beschleunigen, sofort eine Kommission ernannt werden soll, welche die Märsche zu ordnen und über die Termine zur Räumung Bericht abzustatten hat.

Ferner haben am 22. Oct. die Minister der vier verbündeten Mächte, über die zur Sicherung der Ruhe von Europa in Frankreich bleibenden Armeen und über den Abmarsch der übrigen Truppen nachstehende Verfügung getroffen: 1. Zu der europäischen Armee (wie sie in dem Konferenz-Protokoll heisst), liefern Oestreich, Preussen, England und Russland, jedes 30,000 Mann Infanterie, Kavallerie und Artillerie, nach den von den vier Mächten zu beliebenden Verhältnissen; doch soll die Kavallerie nicht mehr denn ein Sechstel und nicht weniger als ein Zehntel des ganzen Kontingents betragen. Baiern gibt 10,000, und Dännemark, Sachsen, Hannover und Würtemberg, jedes 5000 Mann. 2. Der Herzog von Wellington ist Chef dieses Heeres mit der unbeschränkten Vollmacht, dasselbe nach den ihm von den vier Höfen zu ertheilenden Instruktionen dem Zweck gemäss zu benutzen, wiewohl mit möglichster Berücksichtigung dessen, was für jedes Korps am passendsten ist. Jedoch bleiben die Truppen jeder Macht stets beisammen und unter dem unmittelbaren Befehle ihrer Generale; auch werden sie, so viel nur immer möglich, auf die Kommunikations-Linie mit ihren Staaten gestellt. Alles was den innern Haushalt und die innere Disciplin jedes Korps betrifft, ist die Sache des dasselbe kommandirenden Generals. 3. Die Befehlshaber der einzelnen Korps stehen unter des Herzogs von Wellington Oberbefehl und haben ihm ihre Berichte einzusenden. 4. Die franz. Regierung ist zu ersuchen, sich ohne Verzug mit dem Herzog von Wellington über die

Verpflegung der Occupations-Armee und alle dahin einschlagenden Gegenstände zu verkündigen. 5. Ueber das Verhältnifs der Occupations-Armee und ihres Befehlshabers zur franz. Regierung behalten die Minister sich, insoferne es nicht schon durch die dem Haupttraktat angehängte Militair-Konvention bestimmt ist, einen definitiven Beschluss vor. Was endlich 6. die Räumung des franz. Gebiets von den übrigen Truppen betrifft, so wird der Herzog von Wellington beauftragt, sich ohne Säumen mit den zur Beschleunigung dieser Räumung führenden Maafsregeln, so wie mit denjenigen Anordnungen zu beschäftigen, welche in dieser Hinsicht mit der franz. Regierung sowohl als mit den Oberbefehlshabern der verbündeten Heere zu verabreden sind.

(*Köln. Zeit.*)

— Die pariser Blätter melden, dafs auf die, jüngst angekündigte, Entdeckung und Wegnahme eines geheimen Waffenvorraths jetzt die Verhaftung des Sekretairs des Generals Clary gefolgt sey, wobei man äufserst wichtige Papiere gefunden habe.

— Der Moniteur zeigt an, dafs Donnerstag den 9. d. Ney's Prozefs beginnen werde, und dafs der Kriegsrath, der über ihn zu erkennen habe, aus folgenden Personen bestehe: Marschall Jourdan, als Präsident; Massena, Augereau, Mortier, General Villate, General Claparede, Gen. Maison; Baron Joinville, als Kommissair des Königs; Graf Grundler, als Bericht-Erstatter; Boudin als Gerichtsschreiber. (*Köln. Zeit.*)

Aachen, vom 16. November.

Laut Nachrichten aus Namur werden des Herrn General-Feldmarschalls, Fürsten *Blücher von Wahlstatt* Durchlaucht heute, oder spätestens morgen, hier in Aachen eintreffen, wo Sie eine Zeitlang, zu unserer Freude, bleiben werden. Ein Theil der königl. preufs. Heere bleibt, dem Vernehmen nach, noch einstweilen auf französischem Gebiet an der Grenze stehen. Auch der Herr General der Infanterie, *Graf v. Gneisenau*, Excellenz, werden in 4 bis 5 Tagen hier erwartet.

Dafs Aachen der Ankunft dieser verehrten Helden mit hohem Vergnügen entgegen sieht, darf wol nicht erst versichert werden, da sich das von selbst versteht.

Der Preufsen Losungs-Worte,

(*Nach Schillers drei Worten.*)

Drei Worte halten wir hoch und hehr,
Im Herzen wir stets sie bewahren;
Sie hielten uns oben im Unglücks-Meer,
Und schirmten uns hold in Gefahren;
Sie gingen mit uns durch ein nächtlich Geschick,
Und leiten uns wieder zum freundlichen Glück.

Auf Gott ist das Aug' und das Herz gewandt,
Ihn ehret in Andacht der Glaube.
Die Allmacht erhielt uns mit liebender Hand,
Wir wurden der Noth nicht zum Raube.
Gott stärkte des Volkes und Heeres Kraft;
Er ist es, der Freuden und Frieden uns schafft.

Das zweite durchtönet so lieblich die Bruft,
Wie Klänge der heiligen Weihe:
Der König, der Vater, des Volkes Luft,
Ihm geben für Liebe wir Treue.
Sein Wollen ist fest und so väterlichgut,
Ihm weihen wir Ehrfurcht, und Leben und Blut.

Das Vaterland ist das dritte Wort,
An das wir mit Hoffnung uns halten,
Mit herzlicher Liebe fort und fort.
So lassen das Schicksal wir walten.
Wer diesen Worten traut festiglich,
Der nennet ein Preufse mit Ehren sich.

Karl Stein.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In geneigter Vermittelung des königlichen hohen Ministeriii des Innern, hat die medizinische Facultät bei der königlichen Universität in Berlin mich durch das königliche hohe Krieges-Ministerium reclamirt.

Diesem ehrenvollen Rufe pflichtmäfsig folgend, scheide ich aus dem während der Dauer des gegenwärtigen Feldzuges mir anvertrauten Wirkungskreise, für den ich willig alle meine Kräfte opferte, und welchen ich um so lieber betrat, als ich mir dadurch die Ueberzeugung sicherte, nicht zurück geblieben zu seyn, wenn das Vaterland in einer verhängnifsvollen Zeit neue Anstrengungen von seinen Söhnen forderte. Indem ich nicht unterlasse, meinen nunmehr erfolgten Rücktritt zu frühern Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen, verbinde

ich damit die Anzeige, dafs die Rückstände der mir von dem Antritte meiner feldärztlichen Inspectionsgeschäfte an, bis jetzt zugesandten freiwilligen Geldbeiträge, die sich in Summa bis auf 17,540 Rthlr. 23 Gr belaufen, meinem Nachfolger dem Herrn Divisions-General-Chirurgus Dr. Peterssohn übergeben sind, welcher nicht verfehlen wird, über die Verwendung des Ganzen den betreffenden Behörden zu seiner Zeit genaue Rechnung abzulegen. Die mir zugegangenen milden Beiträge an Charpie, Bandagen und andern Lazareth-Bedürfnissen dagegen, sind durch die in Düsseldorff zu diesem Zwecke organisirte und aus den Staabsärzten Herrn Hofrath Dr. Reyland und Herrn Professor Dr. Nägele, bestehenden Central-Commission an die verschiedenen Lazareth-Punkte vertheilt, und auch über die Verausgabung dieser Gegenstände ist die erwähnte Commission angewiesen, vollständige Rechnung den competenten Behörden zu seiner Zeit abzulegen.

Zugleich fühle ich mich gedrungen, die Empfindungen des gefühltesten Dankes, für die mir von allen Seiten zugegangenen so kraftvollen als erfolgreichen Unterstützungen laut auszusprechen, die den gemeinnützigen und wahrhaft humanen Zweck, zu welchem ich berufen ward, um so eher erreichen halfen, als die Masse der Kranken und Verwundeten in den Militair-Lazarethen meines Inspectionsbezirkes nun bedeutend abgenommen hat, und als davon so viele genesen bereits zum Heere zurückgegangen sind. Jene erfreulichen Resultate sind herbeigeführt durch den nachdrücklichen und unausgesetzten Schutz der hohen Behörden, mit welchen ich das Glück hatte, in unmittelbarer Verbindung zu stehen, durch die unermüdete Beihülfe einer beträchtlichen Zahl wohlwollender Menschenfreunde, deren reiche Gaben es möglich machten, aufserordentliche Spenden den Heilanstalten zugehen zu lassen, und endlich nicht minder durch die Sorgfalt und angestrengte Thätigkeit mehrerer ausgezeichneter und kenntnifsreicher Sanitätsbeamten, die sich kraftvoll für die Kriegsheilanstalten vereinigt hatten. Mit inniger Rührung bringe ich allen diesen grofsmüthigen Beförderern des wahrhaft Guten und Nützlichen meinen lebhaftesten Dank! Möge das schöne Bewufstseyn redlich erfüllter Pflicht in ihrem grofsen Berufe ihnen einen so reichen Lohn gewähren, als das Andenken an die Zeit, die mich mit ihnen zu einem gemeinsamen Wirken verband, stets zu den glücklichsten Momenten meines Lebens gehören wird.

Köln, den 12. November 1815.

Für die Inspection der königl. preufs. stehenden Militair-Lazarethe,

der Divisions-General-Arzt,

Hofrath Dr. GRÆFE.

Auf den Antrag der Erben des am 1. September cur., hier verstorbenen Obrist-Lieutenant von Brandenstein, sollen die zu dessen Feldnachlafsgehörigen Effecten, bestehend in Kleidern, Wäsche, Betten, Geschier, Sattelzeug und andern Gegenständen auf den 18. November, Vormittags 9 Uhr, in Nro. 833, auf der Jacobstrafse hierselbst an der Meistbiethenden, gegen gleich baare Zahlung in klingenden Gelde, öffentlich verkauft werden. Um 12 Uhr Mittags an demselben Tage werden zur Verlassenschaft gehörige Reit- und Wagen-Pferde, so wie ein Wagen versteigert, welches allen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Aachen, den 14. November 1815.

Der königl. preufs. Gouvernements-Auditeur beim General-Commando der Rhein-Provinzen,

HOYOLL.

Künftigen Montag den 20. November, grofses Instrumental- und Vocal-Konzert, auf der alten Redoute, zum Besten des Herrn Musik-Director Engels.

Unterzeichneter Handelsmann, wohnhaft zu Aachen auf'm grofsen Markte zum kleinen Kardinal, N.° 972, hat die Ehre, das Publikum zu benachrichtigen, dafs er einen sehr grofsen und schönen Vorrath Kinder-Spielsachen zum St. Nicolaus erhalten hat; er darf hoffen, dafs das Publikum fortfahren wird, ihm den besondern Vorzug, womit sein Haus bishiehin ist beehrt worden, zu schenken.

Er hat imgleichen eine Niederlage aller Gattungen von Schreibfedern eigener Fabrik, welche er im Grofsen und Kleinen im billigen Preifs verkauft.

LABOIS.

Durch ein am 9. November 1815 erlassenes Urtheil hat das Handelsgericht des Aachener Kreises die Eheleute Joseph Rouette und Gertrud Küppers, nachgelassene Wittwe Schwan, Handelsleute hier in Aachen, in Fallitstand erklärt, die Eröffnung des Fallitments auf den ersten September jüngst bestimmt, den Herrn Beissel zum Commissair und den Herrn Meis allhier zum Agenten dieses Fallitments ernannt.

Für gleichlautenden Auszug:

Unterz. P. J. WALDHAUSEN,
beigeordneter Gerichtsschreiber.

Aachen, gedruckt bei BEAUFORT Sohn, Peterstrafse, N.° 596.